

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/012/2016

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bröhl, Maximilian	Datum: 15.04.2016 Az.: 50
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	12.05.2016	Kenntnisnahme

Bericht über freiwillige Leistungen - Allgemeiner Sachstand

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bröhl, Maximilian	Datum: 15.04.2016 Az.: 50
--	------------------------------

Bericht über freiwillige Leistungen - Allgemeiner Sachstand

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat am 28.09.2015 beschlossen, dass die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit neu gestaltet werden (Vorlage Nr. 50/030/2015/1). Die Verwaltung hat in dieser Vorlage das weitere Vorgehen wie folgt beschrieben:

- Überprüfung der einfachen Kontrakte auf die Erstellung von qualifizierten Leistungsbeschreibungen und eine kreiseinheitliche Finanzierungsgrundlage und
- Überprüfung der übrigen Zuwendungen auf ihre Kontrahierungsmöglichkeit, die Erstellung von qualifizierten Leistungsbeschreibungen und eine kreiseinheitliche Finanzierungsgrundlage überprüft werden und
- Information des Sozialausschusses über die Ergebnisse.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreisausschuss hat am 15.12.2014 die Verwaltung beauftragt, im ersten Halbjahr 2015 mit der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann über die Ausfinanzierung der bestehenden Kontrakte zu verhandeln. Die von den Wohlfahrtsverbänden geforderte automatische Anpassung der Fördersummen bei den Personal- und Sachkosten war dabei nicht in Betracht zu ziehen (Vorlage Nr. 50/037/2014).

Sämtliche Zuwendungen mit den Erbringern sozialer Dienstleistungen wurden daraufhin in Augenschein genommen. Über das Ergebnis ist mit den Vertretern der kreisangehörigen Städte und den Mitgliedern der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann Einvernehmen erzielt worden.

Daraufhin hat der Kreistag am 28.09.2015 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst (Vorlage Nr. 50/030/2015/1):

1. *Die qualifizierten Kontrakte des Sozialamtes für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit werden neu gestaltet.*
2. *Die neugestalteten qualifizierten Kontrakte zur Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit sind zum 01.01.2016 abzuschließen und die dazu bestehenden Kontrakte zu diesem Zeitpunkt aufzulösen. Grundlagen sind die Vergütungsgruppe S12 – Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit – des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst und die diesbezüglichen Personalkosten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwal-*

tungsmanagement (KGSt). Hierauf erfolgt ein 20%-iger Aufschlag für Personalnebenkosten.

- 3. Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden nach aktuellem Stand 3.990 € bzw. der sich aus der Anpassung der Daten (vorauss. im Oktober) ergebende Betrag als Mehraufwand für die Täterarbeit zur Verfügung gestellt.*

Die KGSt hat zum Jahreswechsel die Werte für die Vergütungsgruppe S12 – Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit – des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst für 2015/2016 veröffentlicht. Danach betragen die Jahresarbeitszeit 1.584 Stunden und die Jahrespersonalkosten 72.960,00 € (inkl. 20%-igem Aufschlag). Daraus ergibt sich ein Stundensatz von 46,06 €. Die neuen KGSt-Werte und der Stundensatz wurden der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann mit Schreiben vom 01.02.2016 mitgeteilt und die qualifizierten Kontrakte für die Bereiche Schuldnerberatung, Suchtberatung und Täterarbeit entsprechend angepasst.

Des Weiteren

- wurden die einfachen Kontrakte auf die Erstellung von qualifizierten Leistungsbeschreibungen und auf eine kreiseinheitliche Finanzierungsgrundlage überprüft,
- wurden die übrigen Zuwendungen auf ihre Kontrahierungsmöglichkeit, die Erstellung von qualifizierten Leistungsbeschreibungen und auf eine kreiseinheitliche Finanzierungsgrundlage überprüft.

Über den aktuellen Sachstand wird wie folgt informiert:

Schuldnerberatung nach § 16a SGB II

Mit Bezug auf die Ausführungen in den og. Vorlagen wurden die Vereinbarungen mit den Trägern der Schuldnerberatungsstellen entsprechend aktualisiert.

Die Vereinbarungen sind zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Suchtberatung nach § 16a SGB II

Mit Bezug auf die Ausführungen in den og. Vorlagen wurden die Vereinbarungen mit den Trägern der Suchtberatungsstellen entsprechend aktualisiert.

Die Vereinbarungen sind zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Psychosoziale Betreuung (psB) im Frauenhaus nach § 16a SGB II

Die bestehende Konzeption wird derzeit überarbeitet. Auf der aktualisierten Basis wird eine Vereinbarung mit dem Träger des Frauenhauses erarbeitet und abgestimmt.

Eine Kontrahierung ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Psychosoziale Betreuung (psB) in Einzelfällen nach § 16a SGB II

Der Konzeptentwurf zur Durchführung der psB befindet sich derzeit in abschließender Abstimmung. Anschließend werden die Vereinbarungen mit den Trägern der psB erarbeitet und abgestimmt.

Eine Kontrahierung ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Allgemeiner Hinweis zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II:

Diese Leistungen sind Bestandteil des Zielnachhaltedialoges, der regelmäßig mit Beteiligung der Geschäftsführung des Jobcenters ME-aktiv, des Kreisdirektors sowie des Amtes 50 (Amtsleitung sowie Beteiligungsmanagement) stattfindet.

Täterarbeit

Mit Bezug auf die Ausführungen in den og. Vorlagen wurde die Vereinbarung mit dem Caritas-Verband für den Kreis Mettmann e.V. aktualisiert.

Die Vereinbarung ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Förderung der Ehe- und Lebensberatungsstellen

Die bestehenden Verträge mit den Wohlfahrtsverbänden in der Fassung vom 30.01.2001 werden derzeit überarbeitet. Bisher erfolgte eine pauschalierte Zahlung unabhängig von tatsächlichen Bedarfen oder Leistungskomponenten. Die Aufarbeitung und eine Leistungsbeschreibung werden in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden erfolgen.

Eine Kontrahierung ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Verwaltungs-/Regiekosten; Gesamtregiekosten für die Förderung von ambulanten Leistungen der Altenhilfe

Die Zuschüsse an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden durch Rahmenvertrag zu den ambulanten Leistungen der Altenhilfe vom 10.11.1999 durch pauschale Förderung geleistet. Als Nachweis genügte bisher eine einfache Erklärung zur zweckbestimmten und satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Mit Blick auf die erstellte Referenzgröße „Mr. X“, in der Personal- und Sachkosten als Overheadkosten berücksichtigt sind, erfolgt eine komplette Neukonzeptionierung mit den Verbänden.

Eine Kontrahierung ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Vereinsbetreuungen

Mit allen Betreuungsvereinen wurden Sondierungsgespräche geführt, in den die Finanzierungssituation durchweg als defizitär beschrieben wurde. Ausschlaggebend hierfür sei die seit 11 Jahren unverändert geltende Pauschalvergütung durch die Justizkasse nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) für geführte Betreuungen, während im gleichen Zeitraum Personalkostensteigerungen von ca. 18 v.H. zu verkräften gewesen sind. Darüber hinaus beklagen die Betreuungsvereine eine unzureichende Finanzierung der von ihnen als Pflichtaufgabe zu leistenden sogenannten "Querschnittsarbeit" (Gewinnung, Einführung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern, Beratung über Vorsorgevollmachten). Die Querschnittsarbeit wird als zeitintensiv beschrieben, während eine finanzielle Förderung dieser Tätigkeiten durch das Land NRW nur in geringem Umfang erfolge. Die Betreuungsvereine betonten, dass sie ohne die bisher gewährte Förderung durch den Kreis Mettmann in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht seien. Vor diesem Hintergrund wurde den Vereinen die Entwicklung eines neuen Fördermodells, welches die Vorgaben der o.g. Kreistagsbeschlüsse berücksichtigt, in Aussicht gestellt. Über das Ergebnis werden die Betreuungsvereine noch in der 1. Jahreshälfte informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Eine Kontrahierung ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Interventionsstelle

Die Interventionsstelle wird durch den SKFM Mettmann e. V. geführt. Aufgrund gesteigener Meldungen hat der SKFM Mettmann e. V. eine Aufstockung der Förderung beantragt. Derzeit wird dieser Antrag geprüft.

Eine Kontrahierung ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Beratungsstelle Zinnober

Siehe TOP 6.1

Wohnprojekte für Frauen mit Gewalterfahrung

Ein Wohnprojekt wird durch den SKF Ratingen e.V., ein Weiteres durch den SKFM Mettmann e.V. betreut.

Der SKFM Mettmann e.V. hat eine Aufstockung der Finanzierung beantragt. Derzeit wird dieser Antrag geprüft.

Eine Kontrahierung mit beiden Trägern ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Kreiszuschuss an die Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Siehe TOP 6.2

Zuschuss Frauenhaus

Dieser Betrag wird in die umfassende Betrachtung der Gesamtfinanzierung Frauenhaus mit einbezogen. Ziel ist die Berücksichtigung im Rahmen eines Kontraktes.

Förderung der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch Sozialstationen

Die Förderung der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch die Sozialstation erfolgt nach einem Beschluss des Kreistages vom 18.06.1998 als Personalkostenzuschuss.

Die Förderung der Sozialstationen wird im Rahmen der Prüfung insbesondere zu Leistungen des Amtes 53 abzugrenzen sein. Eine konkrete Leistungsbeschreibung wird mit den beiden Trägern in enger Abstimmung erfolgen.

Eine Kontrahierung ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Personalkostenzuschuss für Flüchtlingsberatung

Seit 2012 erhält der Caritasverband für den Kreis Mettmann seitens der Abt. Integration und Soziale Planung einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 53.000 € und nimmt hierfür die Aufgabe der Flüchtlingsberatung wahr. Hierbei werden dem Caritasverband seitens der Ausländerbehörde Personen zugewiesen, die von ihm beraten und unterstützt werden mit dem ursprünglichen Ziel, den Aufenthaltstitel der jeweiligen Person zu klären. Seit 2013 erhält der Caritasverband von der Ausländerbehörde schwerpunktmäßig Fälle mit befristeter Aufenthaltserlaubnis. Diese Personen fallen bei fehlender eigenständiger Sicherung des Lebensunterhaltes zurück in das Asylbewerberleistungsgesetz. Der Caritasverband unterstützt diese Personen mit dem Ziel der Arbeitsvermittlung und Sicherung des Lebensunterhaltes. Eine amtsübergreifende Abstimmung zu Inhalten und Rahmendaten mit der Caritas ist noch nicht abgeschlossen.

Zuschuss Integrations- und Familienlotsen

Seit 2011 unterstützt die Abt. Integration und Soziale Planung den Caritasverband für den Kreis Mettmann bei dem Programm der Integrations- und Familienlotsen (IFL). Die IFL sind ehrenamtlich tätige Sprach- und Kulturmittler aus dem Personenkreis der Drittstaatsangehörigen mit guten Kenntnissen sowohl in der deutschen als auch in der jeweiligen Muttersprache. Sie werden in besonderen Beratungssituationen hinzugezogen, wenn erkennbar ist, dass aufgrund von Sprachproblemen eine Verständigung mit der zu beratenden Person nicht oder nur schwer möglich ist. Das Angebot wird von dem Caritasverband koordiniert und die IFL entsprechend qualifiziert. Seit Einführung des Programms sind die Einsatzzahlen und somit der Bedarf an IFL kontinuierlich gestiegen. Insbesondere in der 2. Jahreshälfte 2015 stieg die Zahl aufgrund der Flüchtlingssituation noch stärker an. Aufgrund dieses rasanten Anstieges und der damit verbundenen Einsätze der IFL ist der Haushaltsansatz für diesen Bereich für 2016 auf 74.000 € angehoben worden (für eine Stellenerhöhung beim Caritasverband für den Zeitraum Nov. 2015 bis Okt. 2016). Die amtsinterne Abstimmung über die Höhe und den Umfang der Fortführung ist, auch vor dem Hintergrund der nicht planbaren künftigen Flüchtlingszahlen, noch nicht abgeschlossen.

Ausblick

Der Sozialausschuss wird über die weiteren Entwicklungen informiert.